

## Vorsorgen für ein selbstbestimmtes Leben

Den allermeisten Menschen ist es wichtig, dass sie für ihr eigenes Leben verantwortlich sein können und selbst bestimmen dürfen. Multiple Sklerose kann dazu führen, dass die körperlichen und geistigen Fähigkeiten abnehmen. Unter Umständen können Betroffene irgendwann nicht mehr selbst über sich bestimmen. Deshalb sollten Sie frühzeitig persönlich vorsorgen, damit Ihr eigener Wille auch dann umgesetzt wird, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.

---

### Das Wichtigste in Kürze

- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung halten den eigenen Willen fest.
  - Eine persönliche Vorsorge verhindert das Eingreifen von Behörden bei Urteilsunfähigkeit.
  - Machen Sie sich in guten Zeiten Gedanken über diese Themen und sprechen Sie mit Ihren Angehörigen darüber.
- 

Folgende Beispiele bringen Unsicherheiten, Missverständnisse und Fragen mit sich. Insbesondere dann, wenn sich Betroffene und Angehörige nicht über die Rechtslage informiert haben:

«Frau E. ist pflegebedürftig und hilflos. Der Arzt möchte ihr wegen einer Lungenentzündung Antibiotika geben, ihr Mann will das aber nicht entscheiden. Sie haben zwei Kinder: Zum Sohn ist der Kontakt abgebrochen, die Tochter wohnt in der Nähe und hilft bei der Pflege ...»

«Frau F. lebt allein in ihrer Wohnung. Sie öffnet die Post nicht mehr, die Vermieterin hat seit drei Monaten die Miete nicht erhalten...»

«Herr und Frau G. leben in einem gemeinsamen Haus. Herr G. hat MS, und sein Verhalten verändert sich seit einiger Zeit. Er vernachlässigt den

Garten und vergisst Arzttermine. Frau G. macht sich Sorgen ...»

Um die Lage in solchen Situationen einschätzen zu können, sollten Sie ein paar rechtliche Grundlagen kennen.

### Neues Erwachsenenschutzrecht

Nach über hundert Jahren wurde das ehemalige Vormundschaftsrecht endlich überarbeitet. Seit 2013 regelt das Erwachsenenschutzrecht nun die entsprechenden Themen und bringt einige Vorteile für Menschen, die nicht mehr die volle Verantwortung für sich tragen können. Unter dem Aspekt «helfen statt bevormunden» finden



Sie die gesetzlichen Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB.

Wenn die persönliche Vorsorge nirgends festgehalten ist, können die Behörden zum Schutz von gefährdeten Personen ein abgestuftes Baukastensystem anwenden. Es besteht aus massgeschneiderten, einzelnen oder kombinierbaren Beistandschaften.

### **Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Nützen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht, und kümmern Sie sich frühzeitig um Ihre Vorsorge. Die wichtigsten Dokumente in diesem Zusammenhang sind der sogenannte Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Wer in gesunden Zeiten einen Vorsorgeauftrag und / oder eine Patientenverfügung erstellt, vermeidet ein Eingreifen der Behörden, wenn man hilfsbedürftig wird.

Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung können einzeln erstellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, beide zu kombinieren.

#### **Vorsorgeauftrag**

Mit dem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person den Auftrag erteilen, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern, wenn sie selbst nicht mehr urteilsfähig ist. Die Inhalte des Auftrags betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Damit der Vorsorgeauftrag rechtskräftig wird, muss er handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Ist dies nicht möglich, muss er notariell beglaubigt werden. Vertrauenspersonen und Vorsorgebeauftragte sollten wissen, wo der Vorsorgeauftrag abgelegt ist. Es macht Sinn, einen Eintrag in der Datenbank Infostar beim Zivilstandsamt machen zu lassen. Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie Ihren Vorsorgeauftrag jederzeit ändern oder widerrufen.

#### **Patientenverfügung**

In einer Patientenverfügung kann jede urteilsfähige Person festhalten, wie sie dereinst medizinisch behandelt werden will, oder eine Person benennen, die an ihrer Stelle über die Therapie

entscheidet. Diese Anordnungen sind verbindlich, vorausgesetzt, sie sind nicht unsittlich oder illegal und beruhen auf dem freien und noch aktuellen Willen des Verfassers.

Die Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen, datiert und handschriftlich unterschrieben sein. Prüfen Sie Ihre Verfügung alle zwei Jahre, um sicherzustellen, dass sie Ihrem aktuellen Willen entspricht.

Damit Drittpersonen sofort erkennen, dass es eine Patientenverfügung gibt, sollten Sie dies bei sich vermerken, zum Beispiel im Portemonnaie oder auf der Krankenkassenkarte.

### **Gesetzliche Vertretungen**

Oft kümmern sich Ehepartner oder nahe Angehörige um die finanziellen Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person. Sie machen zum Beispiel Zahlungen und regeln den Bankverkehr. Das Erwachsenenschutzrecht räumt Ehegatten und eingetragenen Partnern von urteilsunfähigen Personen ein gesetzliches Vertretungsrecht ein.

Für Paare, die im Konkubinat leben, gilt das Vertretungsrecht nur bei medizinischen Massnahmen und bei Rechtshandlungen im Zusammenhang mit solchen.

Voraussetzung dafür ist, dass das Paar in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder dass sich beide Seiten regelmässig persönlichen Beistand leisten. Das Vertretungsrecht gilt auch, wenn eine Person in einem Heim lebt oder sich das Paar zwei Wohnungen leistet.

Bei der Entscheidung über medizinische Massnahmen urteilen Ärzte, nachdem sie die nächsten Angehörigen zum mutmasslichen Willen der betroffenen Person angehört haben.

Die Reihenfolge, welche Personen anstelle der urteilsunfähigen Person entscheiden, ist klar geregelt:

1. Person gemäss Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag

2. Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte / eingetragene Partner
4. Konkubinatspartner
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Bei Punkt 5 bis 7 sind die Personen nur dann berechtigt, wenn sie einen regelmässigen, persönlichen Beistand leisten.

### Behördliche Beistandschaft

In folgenden Fällen müssen die Behörden handeln:

- Die persönliche Vorsorge greift nicht.
- Es ist keine Person vorhanden, die aufgrund eines gesetzlichen Vertretungsrechts die Interessen der schutzbedürftigen Person wahrnehmen kann.

In diesen beiden Fällen wird eine Beistandschaft eingerichtet. Das passiert auf Antrag oder auf eine Anzeige hin. Nur in Ausnahmefällen wird die Behörde von sich aus aktiv. Im Einzelfall kann die Beistandschaft auf den persönlichen Bedarf angepasst werden. Die Beistandschaft kann die Personensorge betreffen (persönliche Beratung und Betreuung, Wohnen, Gesundheit), aber auch die Vermögenssorge und / oder den Rechtsverkehr.

### Den eigenen Willen festhalten

Es ist anspruchsvoll, sich mit der eigenen Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit oder mit der einer nahestehenden Person zu befassen. Trotzdem ist es ratsam, sich in gesunden Zeiten damit zu beschäftigen und mit Angehörigen darüber zu sprechen. Besonders dann, wenn man von einer chronischen, fortschreitenden Krankheit wie der Multiplen Sklerose (MS) betroffen ist.


Es ist wichtig, dass Sie Ihren eigenen Willen definieren und dass auch Ihre Angehörigen verstehen, was Sie möchten. Damit entlasten Sie sich selbst und Ihr Umfeld, weil sie in einer Krisensituation keine schwierigen Fragen klären müssen. Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit sind

für Angehörige, aber auch für Behörden immer wieder eine Herausforderung.

### Bitte beachten Sie

Dieses MS-Infoblatt kann die rechtliche Situation nicht komplett darstellen, aber es kann sensibilisieren und die Selbstbestimmung von MS-betroffenen Menschen sicherstellen.

Die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft empfiehlt Betroffenen, sich frühzeitig mit diesen oft tabuisierten Themen auseinanderzusetzen und einen Vorsorgeauftrag, allenfalls in Kombination mit einer Patientenverfügung aufzusetzen, bevor eine Hilflosigkeit droht



The graphic features a white telephone handset icon with a signal arrow on a red background. Below the icon, the text reads: "MS-Infoline", "0844 674 636", and "Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr".

### Glossar

#### Natürliche und juristische Person

Die «natürliche Person» meint Privatpersonen. Unter «juristische Personen» versteht man zum Beispiel Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen etc.

#### Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person den privaten Auftrag erteilen, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern, wenn sie später nicht mehr urteilsfähig ist.

#### Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festhalten, welche medizinischen

Massnahmen sie befürwortet oder ablehnt, sollte sie nicht mehr urteilsfähig sein. Sie kann auch eine natürliche Person benennen, die in einem solchen Fall die medizinischen Massnahmen mit dem Arzt bespricht und in ihrem Namen entscheidet. Dieser Person kann sie zudem Weisungen erteilen.

### **Gesetzliche Vertretung**

Laut neuem Recht haben Angehörige ein Vertretungsrecht. Das bezieht sich auf einen begrenzten Bereich von Rechtshandlungen. Bei medizinischen Behandlungen legt eine Rangordnung fest, welche Personen anstelle der urteilsunfähigen Person entscheiden dürfen. Das Vertretungsrecht bezieht sich nur auf Rechtshandlungen, die nötig sind, um den Unterhaltsbedarf zu decken oder das Vermögen ordentlich zu verwalten.

### **Urteilsfähigkeit**

Urteilsfähig ist, wer «vernunftgemäss» handeln kann. Damit ist gemeint, dass eine Person die Tragweite und die Konsequenz ihres Handelns intellektuell verstehen kann. Zudem muss sie auch den Willen und die Fähigkeit haben, sich entsprechend zu verhalten.

### **Handlungsfähigkeit**

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass jemand urteilsfähig und volljährig ist. Sie kann bei erwachsenen Personen mit einer Beistandschaft ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

### **Beistandschaft**

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur noch eine Massnahme: die Beistandschaft. Diese wird individuell auf die Schutzbedürfnisse der Person angepasst. Dabei gibt es verschiedene Stufen der Beistandschaft, die auch kombiniert werden können. Eine Beistandschaft wird bis auf wenige Ausnahmen auf Antrag oder Anzeige hin eingerichtet.

### **KESB**

Die ehemalige Miliz- und Vormundschaftsbehörde wurde durch die Kinder und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Es gelten kantonal unterschiedliche Modelle. Als sogenannter Spruchkörper der KESB sind zwingend mindestens drei Personen vorgegeben, ebenso die Bereiche Recht und Sozialarbeit. Je nach Fall kommen Personen mit medizinischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Hintergrund dazu.

## Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich  
T 043 444 43 43, PK 80-8274-9  
info@multiplesklerose.ch, [www.multiplesklerose.ch](http://www.multiplesklerose.ch)

